

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.03.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/09/0027

Rechtssatz

Die Behörde ist in einem Verfahren wegen einer Übertretung des AuslBG weder an eine vom Finanzamt noch an eine von der Sozialversicherung vorgenommene Einstufung des Ausländers gebunden, weil es sich bei den Bestimmungen des AuslBG um eine vollkommen eigenständige Rechtsmaterie handelt (siehe hg. E 10. Dezember 2009, 2008/09/0048).